

Sitzung vom 25. August 1999

1574. Anfrage (Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen für Menschen im ehemaligen jugoslawischen Staatsgebiet)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Infolge der seit längerer Zeit dauernden kriegerischen Konflikte im Staatsgebiet von Ex-Jugoslawien sind Post- und Banküberweisungen in diese Region in vielen Fällen unmöglich geworden. Deshalb werden vielfach Unterhaltsbeiträge von hier ansässigen Menschen aus dieser Balkan-Region per Bote oder auch persönlich überbracht.

Unterhaltsbeiträge sind in der Steuererklärung abziehbar. Das Steueramt verlangt allerdings von den Steuerpflichtigen Bank- oder Postbelege, die die getätigten Zahlungen nachweisen. Gemäss vorliegenden Belegen werden somit Bestätigungen der Ehefrau, wonach sie die Unterhaltsbeiträge für die Kinder erhalten hat, als Leistungsnachweis nicht akzeptiert.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass die Steuerämter für alle Unterhaltsbeiträge durchgehend Bank- oder Postbelege verlangen?
2. Findet es die Regierung als vertretbar, dass geleistete Unterhaltsbeiträge, welche auf Grund fehlender Möglichkeiten von Post- oder Banküberweisungen in anderer Form überbracht werden mussten, nicht als abzugsfähig erachtet werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um diese Situation zu entschärfen und eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtiger zu ermöglichen?
4. Was müssten die betroffenen Steuerpflichtigen im Minimum vorweisen können, um trotzdem die Abzüge geltend machen zu können?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Von den steuerbaren Einkünften können die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt oder Obhut stehenden Kinder abgezogen werden (§31 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG, LS 631.1]; Abzug für Alimente). Sodann können für minderjährige Kinder unter der elterlichen Gewalt oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 5400 abgezogen werden (§34 Abs. 1 lit. a StG; Kinderabzug). Hinzu kommt der Unterstützungsabzug von je Fr. 2400; dieser kann für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, geltend gemacht werden (§34 Abs. 1 lit. b StG). Mit Bezug auf den gleichen Empfänger oder die gleiche Empfängerin von Unterhaltsleistungen schliessen sich der Abzug für Alimente, der Kinder- und der Unterstützungsabzug gegenseitig aus. Im Übrigen gehören Kinder- und Unterstützungsabzug zu den so genannten Sozialabzügen; die definitive Beurteilung, ob solche Abzüge gewährt werden können, erfolgt jedoch nach dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (ab Steuerperiode 1999) nicht mehr im Bezugs-, sondern ebenfalls im Einschätzungsverfahren.

Nach der allgemeinen Beweislastverteilung im Steuerrecht obliegt es dem Steuerpflichtigen, auf Verlangen der Steuerbehörden die Voraussetzungen für einen geltend gemachten Abzug nachzuweisen. Was besonders die Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen für einen Unterstützungsabzug anbelangt, so wird dazu in der Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife vom 1. Oktober 1998 Folgendes festgehalten (Zürcher Steuerbuch Nr. 20/000; Ziffern 37 und 38):

«Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen sowie auf Verlangen Zahlungsbelege vorzulegen (§ 136 StG).

Bei Geldzahlungen ins Ausland sind grundsätzlich die Post- oder Bankbelege zu verlangen. Daraus muss sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein. Quittungen über Barzahlungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland können grundsätzlich nicht als Beweismittel für Unterstützungsleistungen angenommen werden. Für solche Zahlungen steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Post- oder Banküberweisung offen.»

2. Diese Praxis zum Nachweis von Unterstützungsleistungen an Empfänger im Ausland, wie sie in der erwähnten Weisung der Finanzdirektion zusammengefasst wird, bestand auch schon unter dem alten Steuergesetz vom 8. Juli 1951 (bis Ende Steuerjahr 1998). Das Bundesgericht erklärte dazu in einem Urteil vom 19. August 1996, wenn die zürcherischen Steuerbehörden im internationalen Verhältnis an den Nachweis der von den Steuerpflichtigen geltend gemachten Unterhalts- und Unterstützungsleistungen besonders strenge Anforderungen stellten, so sei aus verfassungsrechtlicher Sicht dagegen nichts einzuwenden. Im Ausland ausgestellte Quittungen für erhaltene Unterhaltsleistungen stellen denn in der Regel kein taugliches Beweismittel dar, da solche Quittungen keiner weiteren Überprüfung zugänglich sind. Eine korrektes Einschätzungsverfahren setzt jedoch voraus, dass geltend gemachte Abzüge auf Verlangen der Steuerbehörden in einer für sie überprüfbar Weise nachgewiesen werden.

3. Gerade das Gebot der Gleichbehandlung verlangt, dass sich die Steuerbehörden auch bei geltend gemachten Geldleistungen an Empfänger im Ausland Gewissheit verschaffen können, ob solche behaupteten Leistungen auch tatsächlich stattfanden und die steuerrechtlichen Voraussetzungen für deren Abzugsfähigkeit erfüllt waren.

4. Sollen behauptete Bargeldleistungen an ausländische Empfänger nachgewiesen werden, so bleibt dem Steuerpflichtigen letztlich nichts anderes übrig, als – neben der Vorlage von Quittungen oder anderer Bestätigungen durch den Empfänger – auch die Umstände solcher Leistungen näher darzulegen; gegebenenfalls sind für diese Umstände wiederum entsprechende Beweismittel vorzulegen. Ob auf diesem Wege ausnahmsweise der Nachweis erbracht werden kann, hängt jedoch stets vom konkreten Einzelfall ab. Ausschlaggebend bleibt auch hier, inwieweit sich die Steuerbehörden über die behaupteten Leistungen Gewissheit verschaffen können. Grundsätzlich ist, jedenfalls was den Unterstützungsabzug anbelangt, an den Anforderungen festzuhalten, wie sie in der erwähnten Weisung der Finanzdirektion festgehalten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi